

Stellungnahme des Sozialverbands VdK Deutschland e. V.

Zur Sozialstaatskommission

Sozialverband VdK Deutschland e. V.
Abteilung Sozialpolitik
Linienstraße 131
10115 Berlin

Telefon: 030 9210580-300
Telefax: 030 9210580-310
E-Mail: sozialpolitik@vdk.de

Berlin, 12.09.2025

Der Sozialverband VdK Deutschland e. V. (VdK) ist als Dachverband von 13 Landesverbänden mit über zwei Millionen Mitgliedern der größte Sozialverband in Deutschland. Die Sozialrechtsberatung und das Ehrenamt zeichnen den seit über 70 Jahren bestehenden Verband aus.

Zudem vertritt der VdK die sozialpolitischen Interessen seiner Mitglieder, insbesondere der Rentnerinnen und Rentner, Menschen mit Behinderung und chronischen Erkrankungen sowie Pflegebedürftigen und deren Angehörigen.

Der gemeinnützige Verein finanziert sich allein durch Mitgliedsbeiträge und ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

1. Zu den Zielen der Sozialstaatskommission

Da nach Auffassung der Bundesregierung zu viele Sozialleistungen unzureichend aufeinander abgestimmt sind, sollen Leistungen zusammengefasst und besser ineinander greifen. Für Bezieherinnen und Bezieher von Sozialleistungen sollen immer Anreize bestehen, ein höheres Erwerbseinkommen zu erzielen oder eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung aufzunehmen. Dazu sollen Hinzuerdienstregelungen reformiert werden. Leistungsbeantragung, Beratung und Gewährung sollen aus einer Hand erfolgen. Prozesse sollen digitalisiert und verfügbare Daten sollen genutzt werden, um auf Leistungsansprüche hinzuweisen. Ziel ist es, die Komplexität des Sozialstaates zu reduzieren.

Die von der Bundesregierung nun eingesetzte Kommission zur Sozialstaatsreform soll im Sinne der Bürgerinnen und Bürger bereits Ende 2025 Ergebnisse liefern. Konkret soll eine massive Rechtsvereinfachung, ein rascher Vollzug, erhöhte Transparenz, die Vereinheitlichung des Einkommensbegriffs und die Zusammenlegung von Sozialleistungen erreicht werden. Leistungen sollen pauschaliert werden können. Das soziale Schutzniveau soll gewahrt bleiben. Die Kommission wird schwerpunktmäßig steuerfinanzierte Leistungen, wie die Grundsicherungsleistungen, das Wohngeld, den Kinderzuschlag und gegebenenfalls den Unterhaltsvorschuss und das Elterngeld, und deren Administration in den Blick nehmen.

Hierfür sollen konkrete Maßnahmenvorschläge erarbeitet werden. Die Umsetzung durch die Ressorts soll Anfang 2026 beginnen. In Fällen, in denen eine weitere Prüfung notwendig ist, soll die Kommission konkrete Prüfaufträge formulieren. Es soll auch ausdrücklich eine Prüfung von Grundgesetzänderungen in Erwägung gezogen werden.

Bewertung des Sozialverbands VdK

Der Sozialverband VdK begrüßt die Einrichtung einer Kommission zur Sozialstaatsmodernisierung, denn eine Reformierung im Sinne der Menschen tut not. Oft kann auch der VdK seinen Mitgliedern kaum mehr erklären, warum viele Prozesse im Sozialstaat so kompliziert sind oder nicht funktionieren. Ein aktuelles Beispiel war die zu spät erfolgte Festlegung der Pflegebeitragssätze 2025, die dazu führte, dass die Rentenversicherung diese nur pauschal und fehlerhaft umsetzen konnte. Verzögerungen im Regierungshandeln und bei anderen Verwaltungsabläufen, lange Wartezeiten bei Anträgen, komplexe Anträge mit vielen Angaben und unverständlicher Sprache oder die nicht barrierefreie Erreichbarkeit von Ämtern gehen direkt zu Lasten der Bürgerinnen und Bürger und führen zu großem Unmut.

Der VdK ist in vielen Fällen dann der erste Anlaufpunkt, um viel zu komplizierte Verfahrensregeln zu erklären oder die Betroffenen zu unterstützen, aber auch den täglichen Frust aufzufangen. Wir sind aber auch Fürsprecher des Sozialstaates und seiner Verwaltung, denn nicht nur die mangelnde Funktionsweise, sondern auch die dauernden politischen und medialen Angriffe auf den Sozialstaat beschädigen das Vertrauen und richten großen Schaden an. So machen uns viele Äußerungen von Teilen der Bundesregierung, die davon sprechen, dass man sich den Sozialstaat nicht mehr leisten kann, große Sorgen. Denn dies erzeugt den Eindruck, dass eine Reform des Sozialstaates hauptsächlich der Kosteneinsparung dienen soll. Wenn eine Kommission unter diesen Vorzeichen ihre Arbeit aufnehmen muss, kann man nur hoffen, dass sie sich diesen Vorgaben widersetzt und eine echte Modernisierung des Sozialstaats im Sinne der Menschen und eine Vereinfachung der Verfahren im Sinne der Verwaltung und der Erleichterung im Zugang zu vorhandenen Sozialleistungen als oberstes Ziel vor Augen hat. Aufgabe der Kommission muss es sein, das Vertrauen in den Sozialstaat aufrecht zu erhalten. Daher sollten bei allen Vorschlägen für Maßnahmen immer zuerst die Menschen, die auf die Unterstützung des Sozialstaates angewiesen sind, im Vordergrund stehen.

Die Maßnahmen, die hier zur Diskussion stehen, sind zum Beispiel die Zusammenlegung von Leistungen und Rechtsvereinfachungen und -vereinheitlichungen. Sie alle können gute Ansätze darstellen, aber sie sagen noch nichts über die Qualität der Leistung aus. Aber das ist das Entscheidende für uns: Es darf keine Leistungskürzungen geben. Das ist die rote Linie für den VdK. Im Koalitionsvertrag steht im Arbeitsauftrag für die Sozialstaatskommission, dass das soziale Schutzniveau bewahrt werden soll. Das bedeutet, das oberste Ziel muss sein, nicht nur Leistungen zusammenzuführen, zu vereinheitlichen etc., sondern auch, dass kein Anspruchsberechtigter weniger gut unterstützt wird, denn die finanzielle Unterstützung ist jetzt schon zu knapp und reicht oft vorne und hinten nicht. Gerade die Forderung nach mehr Pauschalisierungen erfüllt uns hier mit Sorge, da besonders vulnerable Gruppen darunter leiden, wenn Ungleiches gleichbehandelt wird. Der Sozialstaat hat eine Fürsorgeverpflichtung und das jedem Einzelnen gegenüber und diese kann oft auch nur im Rahmen der Einzelfallgerechtigkeit erfüllt werden. Also braucht es bei Pauschalisierungen immer eine Leistungshöhe, die eine Vielzahl der Bedarfe abdeckt, und vor allem immer die Möglichkeit der individuellen Antragstellung für Härtefälle.

In der Sozialstaatsdebatte darf der Schutz und die Teilhabe von Menschen mit Behinderung keinesfalls aufs Spiel gesetzt werden. Insbesondere die Eingliederungshilfe ist ein essenzielles Instrument, das Menschen mit Behinderung ein selbstbestimmtes, gleichberechtigtes Leben und Teilhabe ermöglichen soll. Die Sozialstaatskommission sollte daher den Fokus darauflegen, wie durch bessere Koordination, Abbau von Bürokratie und Stärkung von Prävention und Inklusion die Eingliederungshilfe verbessert und gesichert werden kann – ohne die Lebensqualität von Menschen mit Behinderung zu schmälern.

Im Großen und Ganzen möchten wir aber betonen, dass eine Modernisierung des Sozialstaates, die dessen Errungenschaften würdigt und für die Menschen die Zugänglichkeit zu wesentlichen Leistungen vereinfacht, richtig und wichtig ist.

2. Zu den Themen im Einzelnen

Im Folgenden nimmt der Sozialverband VdK Deutschland zu ausgewählten Punkten Stellung.

2.1. Neusystematisierung von Sozialeistungen

Ein Grundproblem des Sozialstaates ist das Denken in Systemen, in diesem Fall in Rechtssystemen. Nicht der Mensch steht im Vordergrund, sondern der Versuch, die oft komplexen Lebenssituationen der Menschen in das entsprechende Leistungs- und Rechtssystem einzusortieren. Jedes Rechtssystem und jedes Sozialgesetzbuch haben ihre eigene Entstehungsgeschichte. Das unübersichtliche Beziehungsgeflecht vieler Sozialeistungen ist historisch gewachsen, weil gewisse gesellschaftliche Ereignisse oder politische Verhältnisse es jeweils erforderten. Aber es zeigt sich immer mehr als Problem, dass wir so viele verschiedene Ministerien und Behörden im Bund, in den Ländern und in den Kommunen haben, die oft unabhängig vom Gesamtsystem operieren. Stattdessen müssen wir doch vom Menschen und seiner Lebenssituation herdenken und die Systeme dementsprechend anpassen. Diesen notwendigen Anpassungen steht das Nebeneinander der unterschiedlichen Sozialgesetzbücher, Ministerien und Verwaltungseinheiten oft entgegen.

Verdeutlicht wurde dies bei der Debatte um die von der letzten Bundesregierung geplante Einführung einer Kindergrundsicherung. Der politische und behördliche Wille, eigene Zuständigkeiten zu ändern oder aufzugeben und damit Fallzahlen und insbesondere finanzielle Mittel zu verlieren, war äußerst gering. Es war im Gegenteil ein massiver Widerstand von staatlichen Akteuren aller Ebenen zu erkennen. Auch wenn die einzelnen Motive hinter dem Widerstand oft nachvollziehbar sind, sollten sie nicht davon abhalten, den Sozialstaat vom Bürger aus zu denken, die Inanspruchnahme von Leistungen zu erleichtern und Bürokratie abzubauen. Dies gelingt am besten, indem der Sozialstaat neujustiert wird, unter anderem durch die Zusammenlegung von Leistungen.

2.2. Zusammenlegung von Leistungen

Der bisherige Zugang zu den Grundsicherungsleistungen für die Anspruchsberechtigten ist so kompliziert, dass viele mitten im Antragsverfahren aufgeben und versuchen, auf anderem Wege die Hilfebedürftigkeit zu überbrücken. Gerade wenn noch andere Leistungserbringer, wie Unterhaltsvorschussstellen, Familienkassen oder die Rentenversicherung involviert sind, ist es den Betroffenen oft unmöglich, zeitnah die geforderten Dokumente einzureichen. Ein bürgernaher und niedrigschwelliger Zugang zu den Sozialeistungen aus einer Hand oder wie aus einer Hand ist notwendig. Damit könnte auch das Problem der verdeckten Armut, also des Nichtbeantragens von Leistungen trotz Anspruchsberechtigung, sehr viel einfacher beseitigt werden.

Wir haben gerade bei den Älteren eine unglaublich hohe Quote von verdeckter Armut. Circa 70 Prozent derjenigen, die einen Anspruch auf Grundsicherung im Alter hätten, beantragen die Leistung nicht. Auch beim Wohngeld, was überproportional oft von Rentnerinnen und Rentnern gebraucht wird, haben wir sehr hohe Quoten der Nichtinanspruchnahme und zu lange Antragslaufzeiten. Gerade bei dieser Gruppe müssen wir dafür sorgen, dass sie überhaupt an ihre Leistungen kommt, denn das Problem der Altersarmut ist extrem gestiegen

und wird noch weiter steigen. Die Lebenssituation dieser Menschen verändert sich oft kaum oder nicht mehr. Wir wissen aus unserer Rechtsberatung, dass für Ältere und auch Erwerbsgeminderte, die unter chronischen gesundheitlichen Einschränkungen leiden, die komplizierten Antragsverfahren sehr belastend sind, und wenn sie dann noch zwischen der Wohngeldstelle und dem Sozialamt hin- und hergeschickt werden, geben viele aus lauter Verzweiflung auf. Es wäre eine sehr große Erleichterung, hier nur noch eine Anlaufstelle zu haben, die Daten auch nur einmal anzugeben, damit diese dann für alle in Frage kommenden Leistungssysteme einfach vorliegen. Dafür müssen die Daten und auch die digitalen Systeme der einzelnen Leistungsträger kompatibel sein. Damit dies erreicht werden kann, braucht es eine zentrale Steuerung für die Digitalisierung der einzelnen Behörden.

Die erfolgreichen Modellprojekte zum **einheitlichen Reha-Grundantrag** zeigen, wie es funktionieren könnte. Für den Antragsteller zählt die bewilligte Reha. Ob die Reha nun durch die Renten-, Kranken- oder Unfallversicherung bewilligt wurde, ist für den Antragsteller erst einmal egal. Bisher ist aber die Realität, dass er zwischen den Versicherungsträgern hin- und hergeschickt wird, weil diese sich nicht einigen können, wer zuständig ist. Bei dem einheitlichen Grundantrag gibt es nur einen Antrag und nach außen und für den Bürger sieht es so aus, als ob es eine Leistung ist. Wie sich die Reha-Träger hinter den Kulissen untereinander einigen, bleibt für ihn unsichtbar und belastet ihn damit auch nicht.

Eine solche Vorgehensweise stellen wir uns auch für die steuerfinanzierten Sozialleistungen vor. Wenn Menschen ihren Lebensunterhalt nicht aus eigener Kraft bestreiten können, sollte es eine Stelle geben, einen sogenannten **one stop shop**, bei dem sie ihre Angaben machen und Hilfe beantragen können. Ob sie dann Bürgergeld oder Wohngeld und Kinderzuschlag bekommen, prüft diese Stelle und setzt automatisch die Leistungsgewährung in Gang. Das Gleiche gilt auch für Menschen, die nicht mehr dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen und von ihrer Rente nicht leben können.

Des Weiteren ist gerade für die Bekämpfung von Kinderarmut und Unterstützung von Familien und insbesondere Alleinerziehenden eine Bündelung von Leistungen notwendig. Der VdK hat eine klare Vision, wie das System der Familienförderung ausgestaltet sein sollte. Derzeit besteht eine unübersichtliche Anzahl an Leistungen für Familien. Viele der Leistungen kommen nicht bei den Familien an, da sie zu bürokratisch, zu unbekannt oder zu gering bemessen sind. Aufgrund der hohen Komplexität des aktuellen Systems der Familienförderung besteht in Deutschland trotz der Vielzahl an Leistungen nach wie vor eine hohe Armutsbetroffenheit von Familien, insbesondere von Alleinerziehenden und Kindern. Nach Ansicht des VdK sollte das **System der Familienförderung** daher deutlich verschlankt und vereinfacht werden. So sollten alle finanziellen Leistungen für Kinder, insbesondere das Kindergeld, der Kinderzuschlag, die pauschalen Leistungen für Bildung und Teilhabe, die Kinderregelsätze und die Kinderfreibeträge zu einer Leistung gebündelt werden. Diese Leistung sollte einkommensabhängig ausgestaltet sein. Je weniger Geld eine Familie hat, desto mehr wird sie vom Sozialstaat unterstützt, um Teilhabe und Bildung zu ermöglichen.

Damit das Geld bei den Familien auch ankommt, soll die gebündelte Leistung automatisiert und ohne komplizierte und regelmäßige Anträge ausgezahlt werden. Der Großteil der für die Berechnung der Leistung benötigten Daten liegen den Behörden bereits vor (bspw. die Stammdaten des Kindes dem Standesamt, die Einkommensdaten abhängiger Erwerbsarbeit der Eltern der Rentenversicherung und der Bezug von Bürgergeld dem Jobcenter). Durch die

Verwirklichung eines umfassenden Datenaustauschs zwischen den Behörden wird es möglich, die gebündelte Leistung für Kinder automatisiert auszuzahlen.

2.3. Verbesserung von Erwerbsanreizen

Der VdK setzt sich schon lange für die Angleichung der Zuverdienstregelungen in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung an die Regelungen des Arbeitslosengeldes II ein. Ältere und Erwerbsgeminderte werden bisher benachteiligt, weil sie sich angeblich nicht mehr in den Arbeitsmarkt integrieren können.

Aber Arbeit ist auch soziale Teilhabe. Eigene Bemühungen zur Verringerung der Hilfebedürftigkeit, auch nach dem Ausscheiden aus dem Erwerbsleben, müssen genauso anerkannt und honoriert werden wie bei erwerbsfähigen Leistungsberechtigten. Solange keine gesundheitlichen Einschränkungen dagegensprechen und es nicht allein aus materieller Not heraus motiviert ist, kann eine berufliche Tätigkeit einen wichtigen Zugang zur sozialen Teilhabe darstellen. Gerade bei dieser Betroffenengruppe ist das Risiko der Isolierung und Vereinsamung besonders groß. Es muss hier also auch sozialpolitisches Ziel sein, die soziale Teilhabe durch Anreize bei der Erwerbstätigkeit zu fördern. Obwohl eine Verbesserung der Zuverdienstregelungen schon im Koalitionsvertrag 2021 vereinbart wurde, gab es bisher keine Neuregelung.

Erwerbsanreize durch bessere Zuverdienstregelungen im SGB II zu schaffen, damit mehr Menschen eine Arbeit aufnehmen oder die bisherigen Aufstocker ihr Arbeitsvolumen erhöhen, ist grundsätzlich nicht schlecht. Aber der VdK gibt zu bedenken, dass es nicht allein ökonomische Überlegungen sind, die solche Entscheidungen beeinflussen. Es braucht gute Rahmenbedingungen, damit insbesondere Frauen ihre Erwerbstätigkeit ausweiten. Dazu gehören gute und günstige Betreuungsmöglichkeiten für Kinder oder pflegebedürftige Angehörige. Auch fehlt es oft an der Aufnahmebereitschaft der Unternehmen.

Der VdK möchte betonen, dass es immer Ziel sein muss, dass Menschen von ihrem Lohn leben können. Gute Löhne erreicht man durch mehr Tarifbindung und einen höheren gesetzlichen Mindestlohn. Auf keinen Fall darf sich das Modell eines Kombilohns etablieren, wobei die Löhne so niedrig sind, dass sie immer staatlich aufgestockt werden müssen, damit die Menschen ihren Lebensunterhalt überhaupt decken können.

2.4. Rechtsvereinfachung

In der Grundsicherung braucht es mehr Vereinfachung und Entbürokratisierung. Dies darf aber nicht zu Lasten der Leistungsbezieher gehen. In der Vergangenheit war dies leider immer wieder der Fall. Ein Beispiel sind die Reformen der vorläufigen Leistungsgewährung, die für Grundsicherungsbezieher eher nachteilig waren. Die Verfahrensrechte der Leistungsbezieher sind zu stärken. Bisherige nachteilige Sonderregelungen im Grundsicherungsrecht, wie die Verkürzung von Fristen zur Wahrnehmung von Rechten oder die Streichung der aufschiebenden Wirkung von Widersprüchen, sind zu streichen.

Eine echte Maßnahme der Entbürokratisierung war die Einführung einer **Bagatellgrenze** in Höhe von 50 Euro für Rückforderungen im Zuge der Bürgergeldgesetzgebung. Bagatellgrenzen einzuführen ist nicht nur für die Bürgerinnen und Bürger eine Erleichterung, sondern gerade für die Verwaltung, die für Rückforderungen von ein paar Euro einen unglaublichen

Aufwand betreiben muss. Dies kostet viel Zeit und Geld und ist damit auch wirtschaftlich unsinnig. Bagatellgrenzen können auch die Problematik der ständigen Rechtskreiswechsel entschärfen. Besonders problematisch ist dies bei Älteren mit kleinen Renten, die bei jeder Rentenerhöhung, Wohngeld- oder Regelsatzanpassung zwischen dem Wohngeld und der Grundsicherung im Alter wechseln müssen. Das stellt eine unglaubliche Belastung für oft hochaltrige und zum Teil pflegebedürftige Leistungsbezieher dar, bindet aber auch viel Verwaltungsressourcen.

Zum Abbau von Bürokratie kann die **Aussetzung der Vermögensprüfung** einen wichtigen Beitrag leisten, da sie für Antragsteller und Behörden sehr aufwendig und meist auch nicht sinnvoll ist, da fast nie relevantes Vermögen vorhanden ist. Die Angst, dass man die kleinen Ersparnisse oder Dinge mit persönlichem Wert, wie einfache Familienerbstücke oder geringe Ersparnisse für Notfälle, abgeben muss, spielt eine große Rolle und führt oft dazu, dass Anspruchsberechtigte schlussendlich keinen Antrag stellen.

Menschen, die aufgrund ihrer Einkommenssituation als arm zu bewerten sind, besitzen meist keine Vermögenswerte. Wenn erhebliche Vermögenswerte wirklich vorhanden sind, macht sich dies auch bei der Einkommenssituation bemerkbar, da dann Miet- und Pachteinnahmen, Zinsen oder Dividenden zufließen. Die Einkommenssituation zu prüfen, ist somit ausreichend. Der VdK fordert, dass die Aussetzung der Vermögensprüfung, solange kein erhebliches Vermögen vorhanden ist, in der Grundsicherung für Arbeitssuchende beibehalten wird und in der Grundsicherung für Ältere und Erwerbsgeminderte eingeführt wird.

Eine enorme Erleichterung für alle Seiten wäre auch, statt der herrschenden Belegvorlagepflicht eine **Belegvorhaltepflcht** in der Sozialverwaltung einzuführen. Dies hat sich im Steuerrecht bewährt und entschlackt die Verfahren.

Gerade bei den Älteren und Erwerbsgeminderten sollten **längere Bewilligungszeiten** eingeführt werden, denn hier ergeben sich nur selten Änderungen und die Erhöhungen der Rentenzahlungen werden automatisch übermittelt und damit kann auch die Leistungshöhe automatisch angepasst werden.

Auch in der **Eingliederungshilfe** müssen erwachsene Leistungsberechtigte alle 1 bis 2 Jahre ihre Bedarfe ermitteln lassen. Hier würde es ausreichen, die Bedarfsermittlung nur alle 3 bis 5 Jahre zu machen und dadurch sehr viele Ressourcen zu sparen. Bescheide zur Bewilligung von Leistungen werden trotz gleichbleibender Bedarfe in der Regel befristet. Die ständige Neubescheidung bedeutet für die Leistungsberechtigten, die Kostenträger und die Leistungserbringer einen erheblichen, aber vermeidbaren Verwaltungsaufwand.

Weitere Effizienzreserven in der Verwaltung der Eingliederungshilfe sieht der VdK insbesondere darin, dass die Kostenträger sich auf ein **einheitliches, verschlanktes und icf-orientiertes Bedarfsermittlungsinstrument** verständigen. Es ist nicht einzusehen, dass jeder Kostenträger ein eigenes Instrument entwickelt. Manche Instrumente und Verfahren sind viel zu komplex und aufwendig für die Betroffenen und ihre Angehörigen und gleichzeitig intransparent. Weiterhin sollte der gemeinsame Grundantrag der Rehabilitationsträger zeitnah und verbindlich für alle Reha-Träger eingeführt werden. Die Verfahren bis zur Erteilung der Bescheide sind oft zu lang. Die Regelungen zur Genehmigungsfiktion und zur Erstattung selbstbeschaffter Leistungen in § 18 Abs. 1 bis 4 SGB IX sollten daher, anders als bisher in § 18 Abs. 7 SGB IX geregelt, endlich auch in der Eingliederungshilfe gelten.

Gerade mit Blick auf besonders vulnerable Gruppen, wie zum Beispiel Menschen mit Behinderung oder Alleinerziehende, möchten wir die **Vereinheitlichung von Rechtsbegriffen**, insbesondere des Einkommensbegriffes, sehr differenziert betrachten. Bei einer Vereinheitlichung kann die Gefahr drohen, dass individuelle Lebenssituationen, für die bislang spezielle Einkommensdefinitionen und Absetzbeträge gelten, dann weniger oder nicht mehr berücksichtigt werden. Wer bislang unter einem günstigeren Einkommensbegriff fällt, zum Beispiel indem er mehr Absetzmöglichkeiten für krankheitsbedingte Kosten hat, könnte nach der Harmonisierung schlechter gestellt werden, da das berechnete Einkommen "höher" ausfällt und Ansprüche auf Sozialleistungen, Wohngeld oder bestimmte Freibeträge sinken können. Da bei einer Harmonisierung oft unterschiedliche Anrechnungsquoten von Einkommen besonders aus Unterhaltsleistungen vereinheitlicht oder geändert werden, könnten auch gerade Alleinerziehende Schlechterstellungen erleiden.

Vereinheitlichungen von Rechtsbegriffen sollten aber dort stattfinden, wo es keinen sachgerechten Unterscheidungsgrund gibt. Dies trifft an vielen Stellen für die Legaldefinition von Kindern und Jugendlichen und deren Altersklassen zu. Hier gibt es große Unterschiede zwischen dem Unterhalts- und dem Sozialrecht, was nicht nachzuvollziehen ist und immer wieder zu großen Schnittstellenproblemen führt. Auch das kindliche Existenzminimum wird unterschiedlich hergeleitet, was bei einer Zusammenführung von Familienleistungen sehr problematisch ist.

Ebenso bei der **Pauschalisierung von Leistungen** sehen wir große Gefahren, denn die meisten Lebenslagen sind nicht über einen Kamm zu scheren und es braucht oft individuelle Lösungen, um wirklich die Notlage zu beseitigen. Dass pauschalisierte Leistungen oft nicht gut funktionieren, besonders wenn sie zu knapp bemessen sind, kann man gut in der Grundsicherung beobachten. Langlebige und kostenintensive Gebrauchsgüter, wie die weiße Ware, und Gesundheitsleistungen, wie Brillen, sind nicht pauschalisierungsfähig. Diese wären in Form von Einmalleistungen zu gewähren. Die Pauschalisierung von Stromkosten hat sich auch nicht bewährt, denn die tatsächlichen Kosten liegen im Durchschnitt 25 Prozent über dem Regelsatz. Bei den Leistungen zur Teilhabe für Kinder und Jugendliche, die sowieso auf einen Betrag von 15 Euro im Monat gedeckelt sind, kann dieser auch einfach nur ausgezahlt werden, statt komplizierte Antragsverfahren durchzuführen. Es bleibt aber das Grundproblem, dass pauschale Leistungen je nach Lebenslage oder Wohnort oft zu gering sind und eben nicht die Bedarfe abdecken.

In diesem Sinn lehnen wir auch jegliche Versuche ab, für die Wohnkosten nur noch eine Pauschale oder einen Zuschuss zu zahlen. Hier sehen wir auch das große Problem, wenn davon gesprochen wird, dass man Wohngeld und Grundsicherungsleistungen in einem System zusammenführen könnte. Es braucht auch weiterhin die vollständige Übernahme der Wohnkosten in der Grundsicherung, schließlich geht es hier um die Absicherung des Existenzminimums. Wir sehen auch, dass die Wohnkosten immer weiter steigen und die Kommunen, die sowieso schon wenig Geld haben, damit sehr belastet sind. Das ist aber das Ergebnis einer schlechten Wohnungspolitik und darf nicht auf dem Rücken der Ärmsten ausgetragen werden.

2.5. Digitalisierung und Modernisierung des Vollzugs und Transparenz

Die Digitalisierung bietet großes Beschleunigungs- und Vereinfachungspotential für die Verwaltung und auch für die Bürgerinnen und Bürger. Aber Digitalisierung allein löst keine Probleme. Im Gegenteil, es können sich Zugangshindernisse sogar noch verschärfen, wenn man das jetzt bestehende System mit all seinen Dysfunktionalitäten einfach nur in eine digitale Form gießt und nicht auf Barrierefreiheit achtet.

Daher muss eine digitale Transformation die Nutzenden in den Mittelpunkt stellen. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Behörden und Anspruchsberechtigte müssen in die Entwicklungsprozesse einbezogen werden. Es muss von den Lebenslagen der Anspruchsberechtigten ausgegangen werden und dann die Leistungen gebündelt gewährt werden. Es nützt den Leistungsempfängern nichts, wenn sie statt zu drei Behörden zu gehen, dann drei verschiedene Apps auf dem Handy haben. Eine übergreifende, einheitliche IT-Strategie fehlt bislang, es gibt eine Vielzahl paralleler Verfahren und Systeme. Es braucht zentrale Lösungen. Wenn jede Kommune und jeder Leistungsträger eigene IT-Systeme entwickelt, die nicht kompatibel sind, ist nichts gewonnen.

Die unterschiedlichen digitalen Plattformen und Verfahren erschweren die Antragstellung, weil Bürgerinnen und Bürger nicht wissen, welche Sozialverwaltung für sie zuständig ist. Dies führt dann wieder zu längeren Bearbeitungszeiten sowie erhöhter Fehleranfälligkeit. Bisher müssen Antragstellende identische oder ähnliche Daten mehrfach bei verschiedenen Sozialverwaltungen einreichen, weil ein übergreifender Datenaustausch nicht möglich ist. Ziel muss es aber sein, dass „die Daten wandern, nicht die Bürgerinnen und Bürger“. Dieses sogenannte Once Only Prinzip kann aber nur funktionieren, wenn die Behörden die Kommunikation untereinander verstärken und gemeinsam an der Verbesserung der Datenschnittstellen arbeiten.

Es ist wichtig, stets eine analoge Alternative bereitzustellen, die für Personen verfügbar ist, die an der Digitalisierung nicht teilhaben können. Menschen ohne digitale Endgeräte haben zunehmend Schwierigkeiten, ihnen zustehende Leistungen zu beantragen oder Verwaltungsangelegenheiten zu erledigen. Digitale Teilhabe ist nicht nur eine Frage der Fähigkeiten, sondern auch der Möglichkeiten. Für viele Anwendungen braucht es neuwertige Hard- und Software. Gerade armutsbetroffene Menschen können sich das finanziell oft nicht leisten und in den Regelsätzen in der Grundsicherung sind keine Bedarfe für die digitalen Endgeräte vorgesehen.

Viele Menschen, insbesondere ältere Personen und Menschen mit Behinderungen verfügen oft nicht über die Kenntnisse, um digitale Verwaltungsangebote zu nutzen. Für diese Gruppen würden durch die zunehmende Digitalisierung reale und neue Hürden entstehen, etwa bei der Beantragung von Sozialleistungen oder der Erledigung von Verwaltungsangelegenheiten. Analoge Alternativen bleiben daher für sie unverzichtbar, um weiterhin Zugang zu staatlichen Leistungen und Angeboten zu gewährleisten. Angesichts des demografischen Wandels und einer alternden Gesellschaft gewinnt dieses Thema zusätzlich an Bedeutung.

Darüber hinaus ist Barrierefreiheit im digitalen Raum eine grundlegende Voraussetzung für Teilhabe. Digitale Angebote und Kommunikationswege sollten so gestaltet sein, dass sie für alle Menschen verständlich und zugänglich sind. Eine moderne, serviceorientierte Verwaltung

berücksichtigt diese Anforderungen und bindet auch die Perspektiven von Betroffenen und Sozialverbänden in die Entwicklung barrierefreier und nutzerfreundlicher Lösungen ein.

Eine erfolgreiche Staatsmodernisierung braucht mehr als Technik. Sie erfordert eine Kultur der Serviceorientierung, eine bürgerfreundliche Verwaltung und eine aktive Einbindung zivilgesellschaftlicher Akteure.

Es kommt also nicht darauf an, bisherige Antragsprozesse einfach nur zu digitalisieren, sondern auch die Anträge massiv zu vereinfachen und damit auch zu beschleunigen. Digitalisierung heißt nicht nur für die Behörden das Erlernen neuer Systeme, sondern auch für die Anspruchsberechtigten und die Beratungsstellen. Sie alle müssen für die Digitalisierung fit gemacht werden. Es braucht also auch umfassende staatliche Schulungsangebote.